

Kantonales Amt für Raumplanung	
E	10. SEP. 1981
<i>Abt. → Uff → Abt.</i>	



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN

~~MIT DES NR. 1971 VOM 27. SEPT. 2004 IST DER GRUNDWASSERSCHUTZZONENPLAN UND DAS REGLEMENT AUFGEHOBEN VOM NORDEN!~~

8. September 1981

Nr. 5023

Genehmigung der Schutzzone "Badmatt" in Densingen

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Einwohnergemeinde Densingen legt den Schutzzonenplan für die Grundwasserschutzzone "Badmatt" und das zugehörige Schutzzonenreglement (spezielle Bestimmungen zum Schutze des Grundwasserstromes) zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Der Plan und das Reglement sind in der Zeit vom 13. März bis 11. April 1981 in der Gemeinde Densingen öffentlich aufgelegt worden. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Der Gemeinderat Densingen hat am 23. Februar 1981 den Plan und das Reglement genehmigt.

Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

Es wird daher

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan für die Grundwasserschutzzone "Badmatt" der Gemeinde Densingen und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.

//

2. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 Wasserrechtsgesetz im Grundbuch mit dem Vermerk:
"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmerkung zur Anmerkung im Grundbuch.

Genehmigungsgebühr: Fr. 250.-- (Staatskanzlei Nr. 938) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyger

Bau-Departement (2) Ky
Rechtsdienst Bau-Departement, HF
Amt für Wasserwirtschaft (2) mit 1 Plan und Reglement
Amt für Raumplanung, mit 1 Plan und Reglement
~~Meliorationsamt~~
Tiefbauamt
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4702 Oensingen, mit 1 Plan und Reglement (mit Einzahlungsschein) Einschreiben
Amtschreiberei Balsthal, Thal-Gäu, 4710 Balsthal, mit 1 Plan und Reglement
Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2004

Nr. 2004/1971

Gemeinde Oensingen: Aufhebung der Grundwasserschutzzone des Pumpwerks Badmatt sowie Löschung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme

1. Erwägungen

- 1.1 Der Regierungsrat hat die Schutzzone der Grundwasserfassung Badmatt mit Beschluss Nr. 5023 vom 8. September 1981 genehmigt. Seit längerer Zeit wird die Fassung Badmatt, trotz rechtsgültiger Schutzzone und bestehender Erlaubnis für die Grundwasserentnahme (genehmigt mit RRB Nr. 421 vom 12. Februar 1985), nicht mehr für die Förderung von Grundwasser gebraucht. Gemäss dem rechtsgültigen generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Oensingen (genehmigt mit RRB Nr. 1952 vom 20. August 1996) sowie gemäss der provisorischen GWP-Überarbeitung ist das PW Badmatt im Sinne der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32) nur noch als Notpumpwerk vorgesehen.
- 1.2 Der Gestaltungsplan "Sondernutzungszone Reitsport äussere Klus" (GP SRK) überschneidet sich mit der Grundwasserschutzzone Badmatt, was zu unlösbaren Zonen- und Nutzungskonflikten führen würde. Das Amt für Raumplanung hat in seinem zweiten Vorprüfungsbericht des GP SRK vom 12. Dezember 2003 deshalb zwei mögliche Lösungsvarianten aufgezeigt und die Einwohnergemeinde Oensingen um ihre Stellungnahme gebeten.
- 1.3 Mit Beschluss Nr. 176 vom 28. Juni 2004 hat der zuständige Gemeinderat Oensingen nun die Planaufgabe zwecks Aufhebung der Grundwasserschutzzone Badmatt beschlossen und vorbehältlich allfälliger Einsprachen während der öffentlichen Planaufgabe die Aufhebung der Schutzzone genehmigt. Damit hat die Gemeinde Oensingen einem der beiden Vorschläge des Amtes für Raumplanung entsprochen.
- 1.4 Die Grundwasserschutzzone Badmatt wurde daraufhin in der Zeit vom 1. Juli bis 1. August 2004 in der Gemeinde Oensingen zwecks Aufhebung öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe erfolgte im Sinne von §§ 15, 36 Abs. 1c und 37 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS-Nr. 711.1) und wurde im Anzeiger Thal-Gäu-Untergäu vom 1. Juli 2004 in der Rubrik der Gemeinde Oensingen ausgeschrieben. Während der Planaufgabe gingen keine Einsprachen ein.
- 1.5 Mit Schreiben vom 4. August 2004 gelangt die Einwohnergemeinde Oensingen an den Regierungsrat mit der Bitte um Genehmigung des GP SRK und der Aufhebung der Grundwasserschutzzone PW Badmatt. Mit Schreiben vom 16. September 2004 hat die Einwohnergemeinde Oensingen den Antrag um gleichzeitige Löschung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme in der Grundwasserfassung Badmatt beim Amt für Umwelt nachgereicht.
- 1.6 Der GP SRK wird in einem separaten Beschluss genehmigt. Das Verfahren zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone des PW Badmatt sowie zur Löschung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen.

2

- 1.7 Dem Antrag der Gemeinde Oensingen um Aufhebung der Grundwasserschutzzone sowie um Löschung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme kann mit entsprechenden sichernden Auflagen für das verbleibende Notpumpwerk Badmatt entsprochen werden.
- 1.8 Die neuen Verhältnisse sind, soweit erforderlich, im überarbeiteten GWP der Gemeinde Oensingen aufzunehmen.
- 1.9 Der GP SRK wird in einem separaten Beschluss genehmigt.

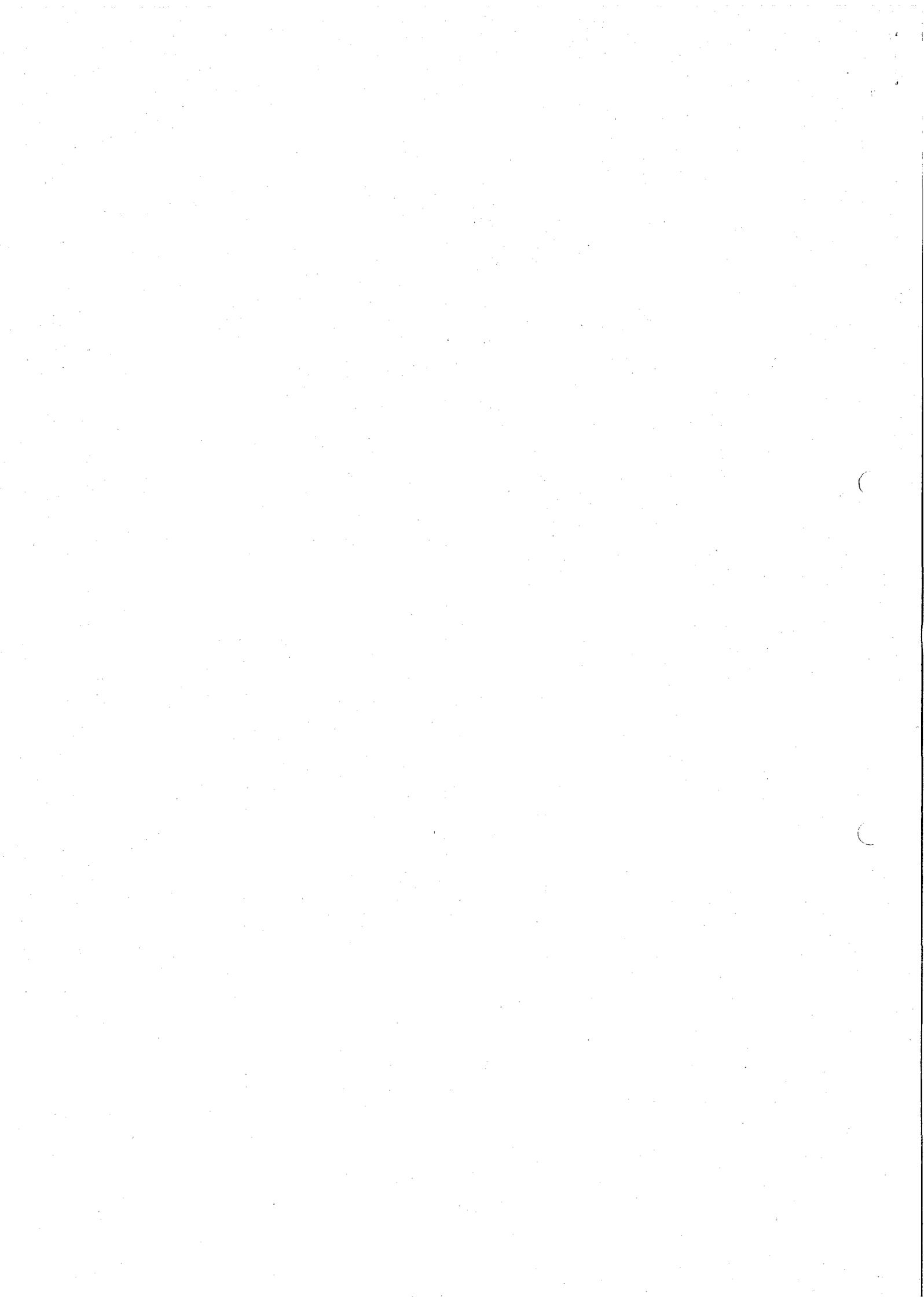
2. **Beschluss**

- 2.1 Die Grundwasserschutzzone für die Grundwasserfassung Badmatt, genehmigt mit RRB Nr. 5023 vom 8. September 1981, wird ersatzlos aufgehoben. Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab sofort wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_v.
- 2.2 Die Erlaubnis für die Grundwasserentnahme, genehmigt mit RRB Nr. 421 vom 12. Februar 1985, wird ersatzlos gelöscht. Das Wasser in der Grundwasserfassung Badmatt darf ab sofort nicht mehr gefördert werden.
- 2.3 Bestehende Pumpen sowie andere mechanische Einrichtungen im Brunnenschacht sind, sofern nicht bereits erfolgt, restlos zu entfernen. Der Brunnenschacht ist zu überdecken und vor äusseren Einwirkungen wirksam und nachhaltig zu schützen.
- 2.4 Die Verbindung zum Trinkwassernetz der Gemeinde ist dauerhaft aufzuheben und hat so zu erfolgen, dass keine Blindleitungen, Stumpenleitungen etc. mit stehendem Wasser verbleiben. Die mechanische Trennung vom Netz ist planerisch darzustellen. Die Pläne sind dem Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung und Geothermie, in zweifacher Ausführung zuzustellen.
- 2.5 Eine allfällige Notentnahme von Grundwasser hat im Bedarfsfall mit mobilen Pumpen zu erfolgen und darf nicht ins Netz der Wasserversorgung Oensingen eingespiesen werden. Ansonsten gelten die Anforderungen der VTN.
- 2.6 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der betroffenen Parzellen der Gemeinde Oensingen sind auf Kosten der Einwohnergemeinde Oensingen zu löschen. Die von der Aufhebung der Schutzzone betroffenen Grundstücke sind der untenstehenden Auflistung zu entnehmen:
- GB Oensingen Nrn. 25, 1891, 1894, 90'248, 90'252, 90'253, 90'255, 90'258
- Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkung im Grundbuch.
- 2.7 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 450.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 473.-- zu bezahlen.

Studer

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin



EINWOHNERGEMEINDE DENSINGEN

GRUNDWASSER-SCHUTZZONENPLAN BADMATT

Spezielle Bestimmungen zum Schutze des Grundwasserstromes

Art. 1 Geltungsbereich

Die Schutzzone besteht aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S II (engere Schutzzone) und S III A und S III B (weitere Schutzzone) gemäss Schutzzonenplan und Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 8. Oktober 1971.

Art. 2 Nutzungsvorschriften

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten: + zugelassen
- verboten
b besondere Auflagen und Bedingungen des Kant. Amtes für Wasserwirtschaft sind einzuhalten.

Anmerkungen

- 1.1 Pro Gabe darf nicht mehr als 20 m³ Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrreifekompost je Hektare ausgebracht werden; jährlich sind 2 - 3 Einzelgaben zulässig.
- 1.2 Die Gülle ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- 1.3 Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt, noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen während oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder unmittelbar nach der Schneeschmelze untersagt.
2. Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.



Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

3. Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Für den Pflanzenschutz gelten die Bestimmungen gemäss Buchstabe A. c.
4. Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
5. Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
6. Einzuhalten sind die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
7. Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.

Diese Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Z O N E

S I S II S IIIA S IIIB

A. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

a) Bodennutzung

Grasbau	+	+	+	+
Weidegang	-	+	+	+
Ackerbau	-	+	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen, Containerpflanzschulen	-	-	+	+
Wald	+	+	+	+



	Z O N E			
	S I	S II	S IIIA	S IIIB
b) <u>Düngung</u>				
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreifekompost	-	+1,2	+1,2	+2
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreifekompost und Frischkompost	-	-	-	+2
Anwendung von Handelsdünger	-	+2	+2	+2
Lanzendüngung	-	-	-	+
c) <u>Pflanzenschutz</u>				
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.a. Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+2	+2	+2
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	-	+2
Uebrige Mittel	-	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen, sowie Beseitigung von Brühresten und die Reinigung der Geräte	-	-	-	+2
d) <u>Bewässerung</u>				
Häusliches, gewerbliches oder industrielles Abwasser	-	-	-	-
e) <u>Uebrig</u>				
Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Güllenzapfstellen	-	-	+ ^b	+
Mistlagerung auf Naturboden	-	-	-	+
Rauhfuttersilos	-	-	+ ^b	+
B. <u>Sport- und Parkanlagen</u>				
Grün- und Hartanlagen	-	+ ³	+ ³	+ ³
Zeltplätze	-	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-	-
C. <u>Hochbauten</u>				
(soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)				
Mit Bautiefen UK Fundament nicht tiefer als Kote 466.40 m ü M.	-	-	+ ^b	+ ^b



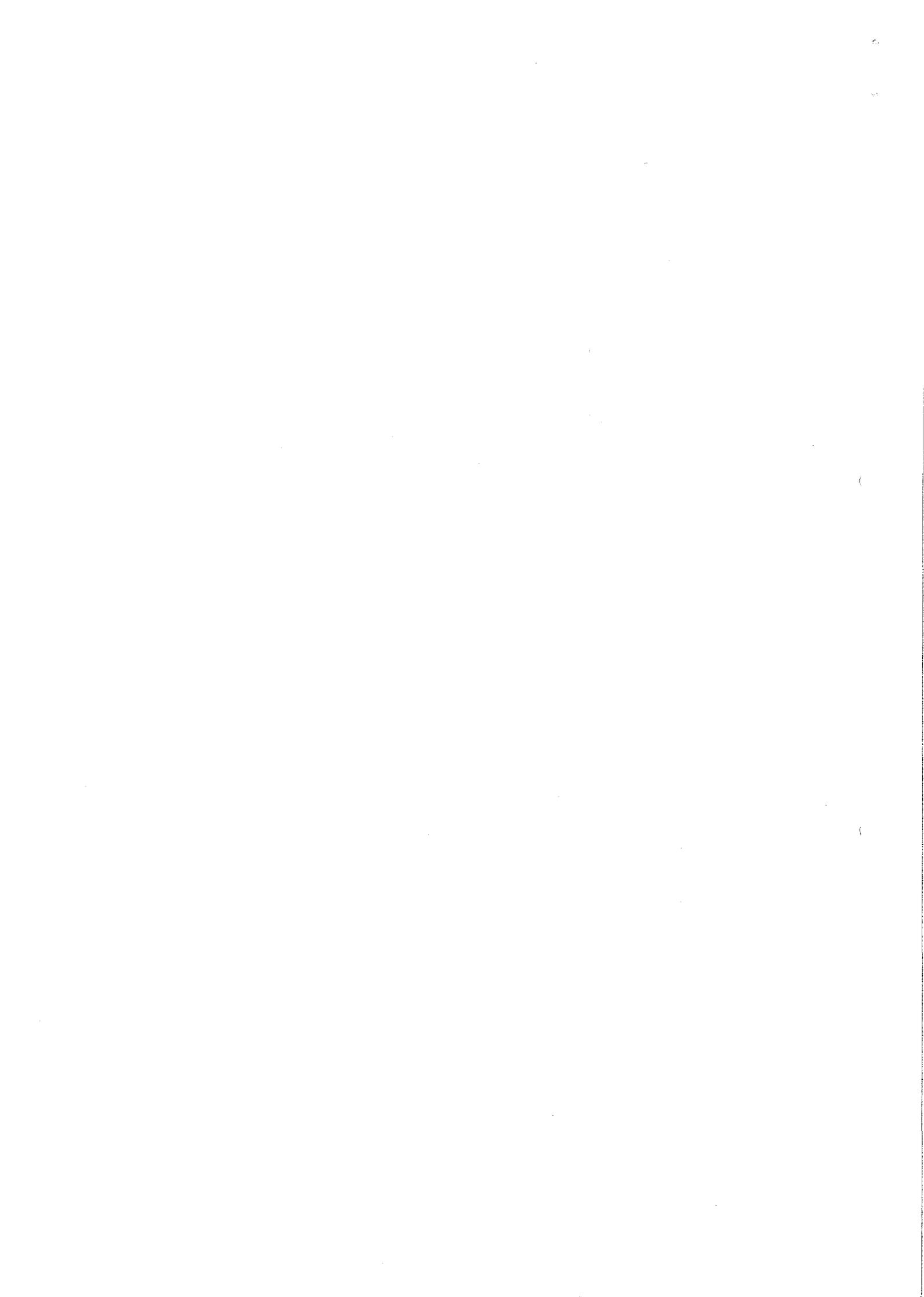
	Z O N E			
	S I	S II	S IIIA	S IIIB
Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	+ ^b	+ ^b	+
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine wassergefährdenden Stoffe erzeugt, befördert, verwendet, umgeschlagen oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke, sofern es nicht zumutbar ist, dass andere, das Grundwasser nicht gefährdende Energieträger verwendet werden können	-	-	+ ^b	+ ^b
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-	-
Injektionen, Dichtungswände	-	-	-	-
Ramm- und Bohrpfehlung	-	-	-	+ ^{4b}
D. <u>Abwasseranlagen</u>				
Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	- ⁵	+ ^b	+ ^b
Güllegruben und -Leitungen	-	-	-	+ ^b
Sickerschächte für häusliche und industrielle Abwässer und Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-	-
Sickerschächte für Dachwasser	-	-	-	+ ^b
E. <u>Verkehrsanlagen</u>				
Strassen	-	- ^{5,6}	+ ⁶	+ ⁶
Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ ⁷	+	+
Bahnlinien	-	- ⁵	+	+
Abstellgeleise	-	-	-	-
Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-	+ ^b
Anwendung von Herbiziden	-	-	-	+ ³
F. <u>Autoabstellplätze</u>				
Park- und Autoabstellplätze mit dichten Belägen und ohne Wasseranschluss	-	-	+ ^b	+

	Z O N E			
	S I	S II	S IIIA	S IIIB
F. Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzelautowaschplätze	-	-	+ ^b	+ ^b
Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	-	+ ^b
Wichtige gewerbliche Waschplätze (z.B. Autowaschstrassen)	-	-	-	-
Gewerbliche Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)	-	-	-	-
<u>G. Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten</u>				
Kleine Tanks bis 30'000 l Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl zugelassener Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-	+ ^b	+ ^b
<u>H. Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe</u>				
Generell	-	-	-	-
Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	-	+ ^b	+ ^b
<u>I. Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe</u>				
Generell	-	-	-	-
Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+ ^b	+ ^b
<u>K. Materialentnahme (Kies-, Sand- und Lehmgruben)</u>				
	-	-	-	+ ^b

Art. 3 Bestehende Bauten und Anlagen

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

- a) Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)



- Zur Verhinderung des Austrittes von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
- Die Prüfung der Anlage hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung der Anlagen spätestens innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

b) Tankanlagen

- In der Zone S III sind Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie Neuanlagen.
- Die Prüfung und die Anordnung der Schutzmassnahmen erfolgt durch das Kant. Amt für Wasserwirtschaft.

Art. 4 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Densingen vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 6 Gültigkeitsdauer

Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit.

Art. 7 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

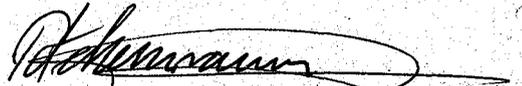
Art. 8 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

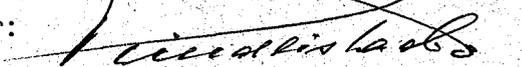
Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 27 vom 23. Februar 1981

Oeffentliche Planaufgabe vom 13. März bis 11. April 1981

Der Statthalter:



Der Gemeindeschreiber:

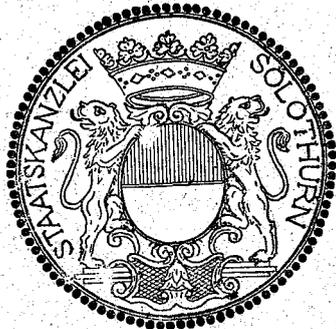


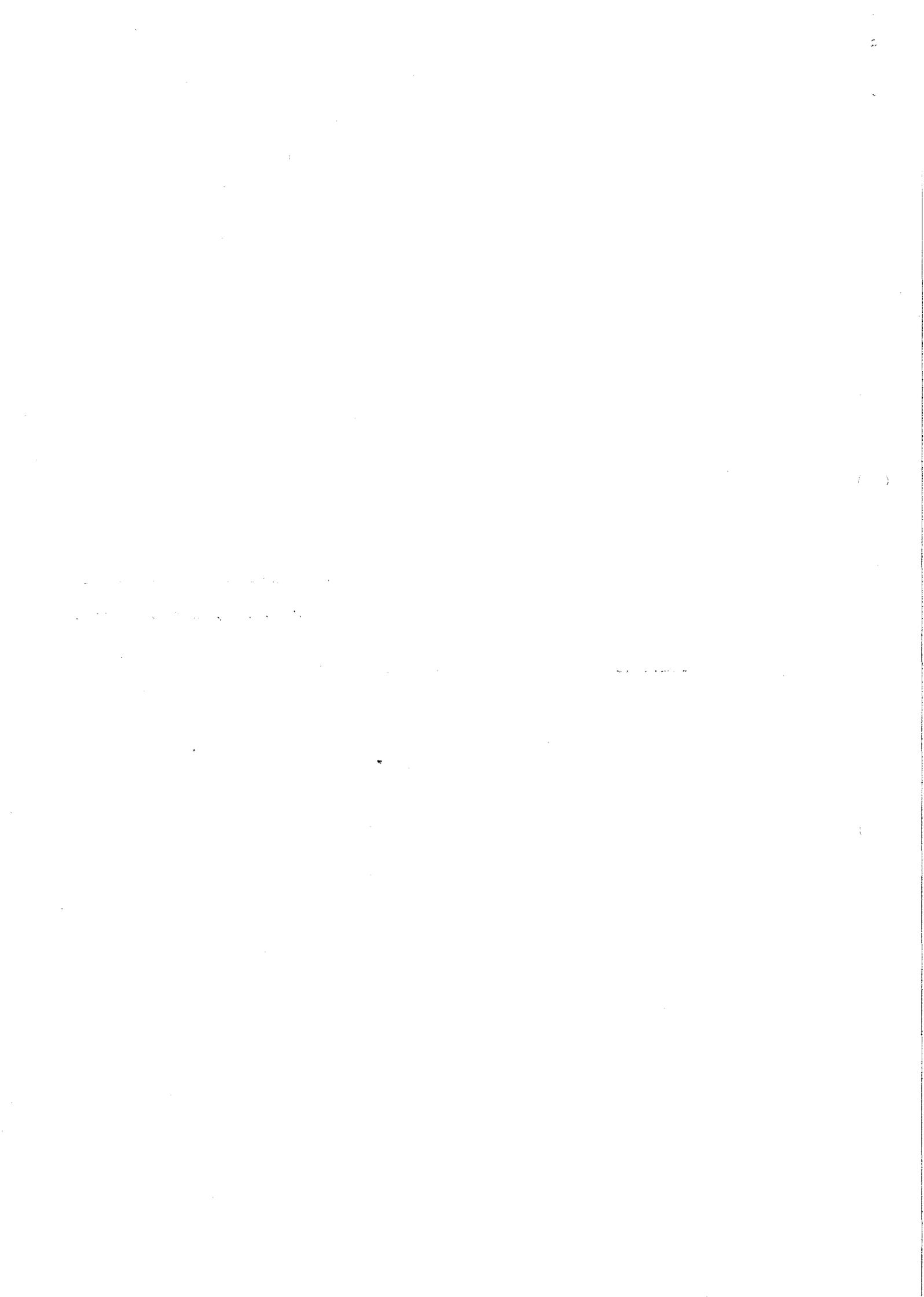
~~Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am~~

~~Der Ammann: Der Gemeindeschreiber:~~

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5023 vom 8. Sept. 81

Der Staatsschreiber:





A n h a n g

Richtlinien gemäss Anmerkung 2, Stand Oktober 1977:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem Eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.

